

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Langenberg
vom 16. Mai 2002
mit Wirkung vom 23. Mai 2002

geändert durch 1. Änderungsverordnung
vom 19. Mai 2004
mit Wirkung vom 29. Mai 2004

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Langenberg
vom 19. Mai 2004

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 Satz 2 und 24 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in geltender Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NRW 1999 S. 226), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732), in geltender Fassung, wird von der Gemeinde Langenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 18. Mai 2004 für das Gebiet der Gemeinde Langenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag vor Frühlingsanfang aus Anlass des Frühlingsfestes, am letzten Sonntag im August oder am ersten Sonntag im September aus Anlass der Kirmes und des Marktes und am letzten Sonntag im November aus Anlass der Nikolaustage in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Verkaufsstellen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.